

Rechte der zentralen und örtlichen Organe bei der Durchführung des Haushaltsplanes

§19

Die Umsetzung von Haushaltsmitteln, die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sowie die Verwendung der Haushaltsreserve, von Mehreinnahmen und Einsparungen, des Rücklagenfonds, der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes und von Mitteln gemäß §§ 15 und 18 müssen die Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes unterstützen. Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme der materiellen Fonds sind einzuhalten.

§20

Zur Sicherung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an volkseigenen Gebäuden, Straßen, Beleuchtungseinrichtungen und ähnliches können die dafür geplanten Haushaltsmittel auch zur Förderung des materiellen Interesses von Rentnern, Hausgemeinschaften, Kräften aus der nichtberufstätigen Bevölkerung und andere an der Lösung dieser Aufgaben verwendet werden.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, den Staatshaushaltsplan 1965 um die Auswirkungen zu verändern, die sich aus weiteren Maßnahmen zur Vervollkommnung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft ergeben, insbesondere

- a) im Zusammenhang mit der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in weiteren WB und anderen Wirtschaftsorganen;
- b) auf Grund der Verordnung vom 25. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionsverordnung — (GBl. II S. 785);
- c) aus der weiteren Durchführung der Industriepreisreform, der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung von Abschreibungssätzen;
- d) auf Grund der Verordnung vom 3. September 1961 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungs-Verordnung — (GBl. II S. 765).

(2) Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht vermindert werden.

(3) Die örtlichen Räte haben ihre Pläne entsprechend den Beschlüssen des Ministerrates zu verändern.

§22

(1) § 37 Absätze 3 und 5 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) werden jeweils um folgenden Satz ergänzt:

„Für die Haushalte der örtlichen Räte wird die Übertragung von Haushaltsmitteln durch die örtlichen Volksvertretungen geregelt.“

(2) Der §37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung des § 16 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964 (GBl. I S. 161) erhält folgende Fassung:

„Die Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Einzelplan auf einen anderen kann für den Haushalt der Republik durch den Ministerrat, für die Haushalte der Bezirke, Kreise und Gemeinden durch die örtlichen Volksvertretungen beschlossen werden. Der Ministerrat sowie die örtlichen Volksvertretungen können dieses Recht delegieren. Der umzusetzende Betrag ist im abgebenden Einzelplan zu sperren und kann im aufnehmenden Einzelplan überplanmäßig oder außerplanmäßig ausgegeben werden.“

(3) Der § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik gilt nicht für die Aufnahme von Krediten gemäß § 16 dieses Gesetzes.

(4) Der § 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1938 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) erhält folgende Fassung:

„1. Die dem örtlichen Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel an Lotteinnahmen in Höhe von mindestens 50 0/0 der Zuweisungen.“

§23

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§24

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1963 über den Staatshaushaltsplan 1964 (GBl. I S. 161),
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1963 zum Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964 (GBl. II S. 755),
- c) Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1964 zum Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Staatshaushaltsplan 1964 (GBl. II S. 884),
- d) § 37 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Januar neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Januar neunzehnhundertfünfundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht